

06.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Klienten!

Das Bundesministerium für Finanzen hat heute Nachmittag die Details zum Lockdown-Umsatzersatz veröffentlicht. Wir übermitteln Ihnen anbei die Förderrichtlinie, nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des BMF: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>.

Die wesentlichen Punkte der Förderung möchten wir an dieser Stelle gleich für Sie zusammenfassen:

- Begünstigt sind Unternehmen, die vom neuerlichen Lockdown direkt betroffen sind. Das BMF hat eine Liste mit den betroffenen Branchen veröffentlicht, die wir Ihnen gerne im Anhang übermitteln.
- Eine Förderung kann nur beantragt werden, wenn im Zeitraum von 03.11.2020 bis 30.11.2020 keine Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen werden! Wir gehen daher davon aus, dass einvernehmliche Lösungen von Dienstverhältnissen oder auch die Auflösung von Dienstverhältnissen aufgrund von Zeitablauf (Befristung) nicht betroffen sind. Diese Auflösungen sind daher unseres Erachtens nicht schädlich für den Umsatzersatz. Kurzarbeit ist für die Beantragung des Umsatzersatzes ebenfalls nicht schädlich.
- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Umsatzersatz in Höhe von 80%. Die Berechnung erfolgt automatisiert anhand der beim Finanzamt gespeicherten Daten. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Novemberumsatz 2019. Bei quartalsweiser Umsatzsteuervoranmeldung wird in der Regel ein Drittel des vierten Quartales 2019 als Vergleichswert herangezogen. Sofern Ihr Unternehmen 2020 neu gegründet wurde, wird ein Durchschnittswert aus den Umsätzen 2020 ermittelt. Die Mindestförderung beträgt EUR 2.300.
- **Die Förderung wird durch im November 2020 erzielte Umsätze (z.B. Liefer- oder Abholdienst in der Gastronomie) und Kurzarbeitsvergütungen NICHT gekürzt. Auch Zahlungen aus dem Härtefallfonds oder Fixkostenschüsse der Phase 1 (März bis Juni) sind unschädlich.**
- In der Regel nicht angerechnet werden sämtliche Corona Überbrückungskredite. Die 100 % Haftungskredite sind lediglich für die Gesamthöhe der Coronaförderungen von 800.000 Euro pro Betrieb relevant und daher anzugeben.
- Der Antrag auf Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes kann seit heute Nachmittag eingebracht werden. Anträge sind bis spätestens 15.12.2020 möglich.
- Für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter wird gerade ein gesonderter Umsatzersatz ausgearbeitet.

Sofern Sie für den Lockdown-Umsatzersatz anspruchsberechtigt sind, wird es daher ratsam sein, von Mitarbeiter-Kündigungen abzusehen und stattdessen Kurzarbeit für Ihre Dienstnehmer zu beantragen. Die Arbeitsleistung kann kurzfristig auch mit 0% vereinbart werden. Gerne unterstützen wir Sie kommende Woche bei der Entscheidungsfindung bzw. bei den Anträgen.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass Besprechungen in unserer Kanzlei nach wie vor möglich sind, aufgrund der aktuellen Bestimmungen allerdings ausschließlich mit Mund-Nasen-Schutz. Alternativ können wir sehr gerne auch wieder auf Videokonferenzen ausweichen.

Bleiben Sie gesund!

ACCURATA STEUERBERATUNGS GMBH & CO KG